

## Besondere Bedingungen

---

### 1. Versichertes Risiko

Organisation und Durchführung von radsportlichen Veranstaltungen, die im Kalender der Swiss-Cycling offiziell ausgeschrieben sind.

### 2. Versicherte Haftpflicht und versicherte Personen

In teilweiser Abänderung von Art. 1 und 2, lit. a der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) erstreckt sich die Versicherung ausschliesslich auf die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht

- des Versicherungsnehmers bzw. des Organisationskomitees sowie
- der Vorstands- und Komiteemitglieder

aus der Organisation und Durchführung der bei der Swiss-Cycling zur Versicherung angemeldeten Veranstaltungen (einschliesslich Vorbereitungs- und Aufräumungsarbeiten);

- der Arbeitnehmer und Hilfspersonen des Versicherungsnehmers bzw. Organisationskomitees (einschliesslich Funktionäre und beauftragte Mitwirkende, mit Ausnahme von selbständigen Unternehmern und Berufsleuten, deren sich der Versicherungsnehmer bzw. Organisationskomitee bedient) aus der Ausübung ihrer Verrichtungen für den versicherten Anlass.  
Ausgeschlossen bleiben jedoch Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben;
- der aktiven Teilnehmer am versicherten Anlass (mit der Einschränkung gemäss Ziff. 6, lit. a der Besonderen Bedingungen).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht von Ausstellern und dergleichen.

### 3. Garderobenschäden

In teilweiser Abänderung von Art. 7, lit. k der AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf die Haftpflicht aus der Zerstörung, Beschädigung, Entwendung oder dem Verlust der gegen Abgabe von Kontrollmarken in ständig bewachten oder abgeschlossenen Garderoben aufbewahrten Gegenstände, mit Ausnahme von Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten und Plänen.

Der Versicherungsnehmer bzw. das Organisationskomitee ist verpflichtet, bei Entwendung oder sonstigem Abhandenkommen in der Garderobe abgegebener Sachen sofort nach Entdeckung des Verlustes der Polizei und der Zürich Anzeige zu erstatten.

### 4. Tribünen, Stehrampen, Festhütten/-zelte, Festwirtschaften

Sofern vereinbart, erstreckt sich die Versicherung in Ergänzung von Art. 3 der AVB auch auf die Haftpflicht aus

- a) Eigentum, Miete oder Pacht von nicht permanenten Tribünen bzw. Stehrampen sowie von Festhütten/-zelten;
- b) dem Betrieb von Festwirtschaften.

#### 5. Veranstaltungen, für die eine Versicherungspflicht aufgrund des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) besteht

In teilweiser Abänderung von Art. 4 und Art. 7, lit. e der AVB erstreckt sich die Versicherung auch auf die dem Veranstalter, den Teilnehmern und dem Hilfspersonal aus Art. 72 SVG erwachsende Haftpflicht gegenüber Dritten wie Zuschauern, anderen Strassenbenützern und Anwohnern für Schäden, die durch Fahrzeuge der Teilnehmer, durch Begleitfahrzeuge oder durch andere im Dienst der Veranstaltung verwendete Fahrzeuge verursacht werden.

Nicht versichert sind jedoch Ansprüche

- a) aus Schäden, welche die Person der Teilnehmer und ihrer Mitfahrer betreffen;
- b) aus Schäden an Fahrzeugen der Teilnehmer, an Begleitfahrzeugen und anderen im Dienste der Veranstaltung verwendeten Fahrzeuge.
- c) aus Schäden an Strassen, Plätzen, Pisten, Fluren usw. Diese Schäden sind jedoch gedeckt, falls sie durch einen Unfall eines Fahrzeuges gemäss
- d) für Schäden, für die die Haftpflichtversicherung des Fahrzeughalters aufzukommen hat.

#### 6. Einschränkungen des Deckungsumfanges

In Ergänzung von Art. 7 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen sind von der Versicherung ausgeschlossen:

- a) die Haftpflicht für Schäden an Tieren, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und Durchführung des versicherten Anlasses benützt bzw. ausgestellt werden;
- b) die Haftpflicht für Schäden am Ausstellungsgut sowie an den benützten Grundstücken, Gebäuden, Räumlichkeiten und Anlagen.
- c) Für nach Strassenverkehrsgesetzgebung bewilligungspflichtige Veranstaltungen gilt der Versicherungsschutz nur, wenn die behördliche Bewilligung vorliegt.

#### 7. Spezielle Stoffe

In Ergänzung zu den Einschränkungen des Deckungsumfanges sind von der Versicherung ausgeschlossen:

Ansprüche aus Schäden verursacht durch

- Asbest;
- Chlorkohlenwasserstoffe (CKW);
- Diethylstilbestrol (DES);
- Oxychinoline (SMON);
- Pharmazeutika, welche die Schwangerschaft beeinflussen (Antikonceptiva, Abortiva, Ovulationsinduktoren);
- Produkte menschlichen Ursprungs wie menschliche körpereigene Organe und deren Abkömmlinge (z.B. Blut, Blutplasma, Organe oder Teile davon usw.);
- Erreger spongiformer Enzephalopathien (BSE, Creutzfeldt-Jakob-Krankheit, usw.);
- Silikon-Implantate;
- Tabak und Tabakprodukte;
- Vakzine bzw. Impfstoffe;
- Urea-Formaldehyd;
- Thimerosal, Fluoxetine, Phenilpropaniolamine (PPA), Methylphenidate, Troglitazone, Statine Fenfluramine, Dexfenfluramine, Phentermine, Oxycodone/Oxycontin, Butorphanol, Bromocriptin, Isotreti-

- tion, Amiadaron, Cisaprid, Rhizoma piperis methystici, Paroxetin, Terfenadin, Ehalidomid, Chinolinol, Ephedrine und Fibrate;
- HIV-Viren und deren Folgen

#### 8. Gentechnisch veränderte Organismen

In Ergänzung zu den Einschränkungen des Deckungsumfanges sind von der Versicherung ausgeschlossen:

Die Haftpflicht für Schäden

- aus dem Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen oder ihnen gleichgestellten Erzeugnissen wegen der Veränderung des genetischen Materials, sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine gesetzliche Melde- oder Bewilligungspflicht besteht;
- aus dem Umgang mit pathogenen Organismen wegen deren pathogenen Eigenschaften, sofern für den versicherten Betrieb hierfür eine gesetzliche Melde- oder Bewilligungspflicht besteht;
- aus der Herstellung von oder dem Handel mit Saatgut, Futtermitteln oder Futtermittelzusätzen, welche gentechnisch veränderte Organismen enthalten.

#### 9. Prämienberechnungsgrundlagen

In Abänderung von Art. 11 der AVB berechnet sich die Prämie aufgrund aller bei Swiss Cycling pro Versicherungsperiode angemeldeten Veranstaltungen.

#### 10. Kündigungsrecht

In teilweiser Abänderung von Art. 20 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist der Vertrag auf das Ende eines jeden Versicherungsjahres kündbar und zwar unter Einhaltung der im erwähnten Artikel festgelegten Frist.

#### 11. Beginn und Ende der Versicherung

Damit die Versicherung Gültigkeit hat, muss das Anmeldeformular vor Beginn der zu versichernden Veranstaltungen bei Swiss Cycling eingetroffen sein.

#### 12. Versicherungsnachweis

Für sämtliche zu versichernden Veranstaltungen stellt das Sekretariat der Swiss Cycling den erforderlichen Versicherungsnachweis (Graue Karte) aus. Eine Kopie des Nachweises ist aufzubewahren. Der Versicherungsnehmer hat der Zürich jederzeit Einblick in die Unterlagen zu gewähren.

Im Schadenfall ist mit der Schadenanzeige eine Kopie des entsprechenden Nachweises einzureichen.

#### 13. Zahlungs- und Schriftverkehr

Der Makler Glauser & Partner AG, 3601 Thun ist berechtigt, den Geschäftsverkehr zwischen dem Versicherungsnehmer und der "Zürich" abzuwickeln. Er ist von diesen Parteien bevollmächtigt, Anfragen, Anzeigen, Deklarationen, Willensäusserungen u.ä. (jedoch keine Zahlungen) von der einen Partei entgegenzunehmen und an die andere Partei weiterzuleiten. Mit dem Eingang beim Makler gelten diese Daten dem Versicherungsnehmer oder der "Zürich" als zugegangen.